

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. 1998, S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. Nr. 14/2005, S. 274)**

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Inschutznahme einer „Eiche“ in der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl 1998, S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl 2005, S. 274), erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2474/3, 2475/3, 2493/5, 2493/6 und 2505/0 der Gemarkung Parkstetten, Gemeinde Parkstetten, gelegene „Eiche“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Eiche bei Unterharthof“.
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte M 1: 1.000 sowie einer Übersichtskarte M 1:25.000 eingetragen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzbereich**

Der Schutz umfaßt

- (1) die auf dem Lageplan gekennzeichnete „Eiche bei Unterharthof“ sowie
- (2) den Bodenbereich im Ausmaß des Kronenumfanges (Traufe), im Umkreis von 10 Meter (Radius) zur Stammmitte.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme der „Eiche bei Unterharthof“ als Landschaftsbestandteil ist, den Baum

1. im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt,
2. wegen der Erhaltung des Biotopverbundsystems und
3. der Belebung des Landschaftsbildes

dauerhaft zu erhalten.

## **§ 4 Verbote**

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Versiegelung, Befahren, Düngung oder dergleichen)
5. das Wachstum des Baumes oder dessen Eigenart durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören
6. Bilder, Plakate, Schrifftafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
  - a) unaufschiebbare Maßnahmen zur sofortigen Wiederherstellung der den Grundstückseigentümern (siehe § 1 der Verordnung) obliegenden Verkehrssicherung
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur sofortigen Abwehr akuter Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte
  - c) Maßnahmen zur Erhaltung und/oder zur ordnungsgemäßen Pflege sowie zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte, welche seitens der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder in Auftrag gegeben wurden.
- (2) Maßnahmen nach Abs.1 Buchstabe a) und b), sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Straubing-Bogen nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ferner sind ausgenommen:
  - a) Maßnahmen zum Zwecke des ordnungsgemäßen Unterhalts des nördlich der Eiche vorbeiführenden asphaltierten Weges
  - b) Beibehaltung der gewohnheitsgemäß östlich des Baumes genutzten Zufahrt zum Feldgrundstück Fl.Nr. 2493/6, Gemarkung Parkstetten, Gemeinde Parkstetten
  - c) Durchführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn 2475/3, 2493/5 und 2493/6, Gemarkung Parkstetten, Gemeinde Parkstetten
  - d) Beschilderung des geschützten Landschaftsbestandteils zum Zwecke des Hinweises auf Schutzstatus/Bedeutung desselben durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Die Eigentümer/Besitzer der Grundstücke haben erhebliche Schäden oder Mängel an der geschützten Eiche unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, mitzuteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2006 in Kraft.

Straubing, 23.01.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Untere Naturschutzbehörde

Reisinger  
Landrat